



Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn MR Matthias Hensel  
Referat IV C 5  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 – 0  
Telefax 030 / 585 84 04 – 99  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)  
Web [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)

Per E-Mail: [Matthias.Hensel@bmf.bund.de](mailto:Matthias.Hensel@bmf.bund.de) [IVC5@bmf.bund.de](mailto:IVC5@bmf.bund.de)

Berlin, 4. Juli 2023

## Zweifelsfragen bei der Energiepreispauschale

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Hensel,

wir wenden uns heute mit der Bitte an Sie, zu nachfolgend aufgeführten Zweifelsfragen bei der Energiepreispauschale (EPP) eine bundeseinheitliche Klarstellung herbeizuführen.

### 1. Gewährung des Härteausgleichs gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EStG für die Energiepreispauschale

Wurde die EPP vom Arbeitgeber nicht ausgezahlt (kein Großbuchstabe „E“ auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung), kann der Arbeitnehmer die EPP nur über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 erhalten.

Folgender Sachverhalt ist denkbar: Ein Arbeitnehmer befand sich in der ersten Jahreshälfte oder spätestens bis zum 31.08.2022 in einem aktiven Arbeitsverhältnis. Ab September 2022 besteht das Arbeitsverhältnis nicht mehr, so dass eine Auszahlung der EPP durch den Arbeitgeber unterbleibt. Mithin wird die EPP von Amts wegen mit der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt, § 115 Abs. 1 EStG.

Fraglich ist, ob in diesem Fall der Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EStG zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer nach § 46 Abs. 2 EStG zur Einkommensteuer veranlagt, ist ein Betrag in Höhe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom

Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, vom Einkommen abzuziehen, wenn diese Einkünfte insgesamt nicht mehr als 410 Euro betragen, § 46 Abs. 3 Satz 1 EStG.

Die EPP wird erst mit der Steuerveranlagung festgesetzt und ausgezahlt. Mithin kann sie als nachträglich steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit angesehen werden, von denen kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde. Liegen die übrigen Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 Satz 1 EStG vor, könnte der Härteausgleich mit der Folge zur Anwendung kommen, dass die EPP vom Einkommen abzuziehen wäre.

## **2. Versteuerung von ausgezahlter EPP im Minijob und regulärem Arbeitsverhältnis**

Wir bitten um Klarstellung, ob die zunächst steuerfrei ausgezahlte EPP beim Zusammentreffen mit anderen Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit der Steuerpflicht unterliegt.

Folgender Sachverhalt ist denkbar: Der Arbeitnehmer erzielt im ersten Halbjahr 2022 Bruttoarbeitslohn, im zweiten Halbjahr 2022 übt er nur eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) aus. Der Arbeitgeber der geringfügigen Beschäftigung zahlt die EPP aus. Der Arbeitnehmer reicht die Einkommensteuererklärung ein. Das Finanzamt versteuert die ausgezahlte EPP durch Erhöhung des Bruttoarbeitslohns.

Neben der Frage des Härteausgleichs ist vorliegend die Regelung des § 119 EStG zu beachten. Nach § 119 Satz 1 EStG gehört die EPP stets zu den Einnahmen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt wurden. Nach § 119 Satz 2 EStG gilt dies nicht bei pauschal besteuerten Arbeitslohn nach § 40a EStG. Fraglich ist, ob § 119 Satz 2 EStG auch dann gilt, wenn in der ersten Jahreshälfte Bruttoarbeitslohn (oder auch andere Einnahmen) bezogen wurden. Kommt in diesem Fall § 119 Satz 2 EStG zur Anwendung, würde die EPP nicht der Steuerpflicht unterliegen. Die EPP ist nicht den Einkünften aus § 19 EStG zuzurechnen, weil sie nicht steuerbar ist (vgl. BT-Drs. 20/1765, 26).

## **3. Erfordernis von Angaben in der Anlage Sonstiges**

Arbeitnehmer mit einem geringfügigen oder kurzfristigen Beschäftigungsverhältnis (Minijob) müssen die Anlage Sonstiges (Zeilen 13 und 14) ausfüllen, um die EPP über die Einkommensteuererklärung zu erhalten. In Zeile 14 wird abgefragt, ob die EPP vom Arbeitgeber ausgezahlt wurde. Folglich stellt sich die Frage, ob die Anlage Sonstiges zwingend auch in den Fällen einzureichen ist, wenn der Arbeitgeber die EPP tatsächlich ausgezahlt hat und daneben

kein reguläres Arbeitsverhältnis besteht. Hierdurch müssten geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte bei Bezug von pauschal besteuertem Arbeitslohn eine Einkommensteuererklärung einreichen, obwohl die EPP nicht steuerpflichtig ist.

Nach unserer Auffassung muss in diesem Fall die Anlage Sonstiges und damit die Einkommensteuererklärung nicht eingereicht werden.

Über eine kurzfristige Rückmeldung zur Klärung der oben aufgeführten Rechtsfragen und Bestätigung unserer Rechtsauffassung zu 3.) würden wir uns freuen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Bauer, LL.M.  
Stellv. Geschäftsführerin

David Martens  
Stellv. Geschäftsführer

#### **BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.**

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder, die Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner sind.

**Von:** [Florian.Horner@bmf.bund.de](mailto:Florian.Horner@bmf.bund.de)  
**An:** [BVL | Geschäftsstelle](#)  
**Cc:** [Matthias.Hensel@bmf.bund.de](mailto:Matthias.Hensel@bmf.bund.de)  
**Betreff:** AW: BVL-Eingabe - Zweifelsfragen bei der Energiepreispauschale  
**Datum:** Freitag, 14. Juli 2023 12:41:06  
**Anlagen:** [image002.jpg](#)  
[image001.png](#)  
[BVL-Eingabe\\_Zweifelsfragen\\_Energiepreispauschale.pdf](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für ihre Eingabe zur Energiepreispauschale (EPP). Gerne beantworte ich ihre Fragen wie folgt:

1. Gewährung des Härteausgleichs gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EStG für die Energiepreispauschale

Zur Gewährung des sog. Härteausgleichs gemäß § 46 Absatz 3 EStG befindet sich das Bundesministerium der Finanzen noch in der Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder, um eine einheitliche und verbindliche Vorgehensweise für das gesamte Bundesgebiet festzulegen.

2. Versteuerung von ausgezahlter EPP im Minijob und regulärem Arbeitsverhältnis

In der Regel ist die EPP steuerpflichtig. Auch in den von Ihnen beschriebenen Fällen (Auszahlung der EPP durch den Minijob-Arbeitgeber und weitere anspruchsberechtigte Einkünfte aus § 19 EStG im Jahr 2022) ist die EPP der Besteuerung zu unterwerfen.

Die Steuerpflicht der EPP ergibt sich grundsätzlich aus § 119 EStG. Die Pflicht zur Besteuerung trifft auf sämtliche Anspruchsberechtigte zu, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, da hier die EPP als Einnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu werten ist (§ 119 Abs. 1 Satz 1 EStG). Dies gilt zunächst unabhängig davon, in welchem Zeitraum im Kalenderjahr 2022 diese Einkünfte erzielt wurden.

Nach § 119 Abs. 1 Satz 2 EStG wird nur dann auf eine Besteuerung verzichtet, wenn es sich bei den in Satz 1 genannten Einkünften um Arbeitslohn handelt, welcher der Pauschalbesteuerung nach § 40a EStG unterworfen wird. In diesen Fällen erfolgt der Verzicht auf die Besteuerung ausnahmsweise aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung möglicher Wechselwirkungen (BT-Drs. 20/1765, 26).

Da in den von ihnen geschilderten Fällen jedoch **neben dem pauschalbesteuerten Arbeitslohn** nach § 40a EStG auch **(weitere) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** vorliegen, kann der o.g. Vereinfachungszweck nicht greifen und auch der Wortlaut des § 119 Abs. 1 Satz 2 EStG ist nicht vollumfänglich erfüllt. § 119 EStG stellt nicht darauf ab, von welchem Arbeitgeber die EPP letztlich ausbezahlt wurde, sondern bezieht sich vielmehr auf sämtliche Einkünfte des Kalenderjahres.

Dieses Ergebnis wird auch von den Ausführungen in den FAQ unter VIII. Nr. 1 (siehe Homepage des BMF) gestützt. Dort heißt es: „Bei Arbeitnehmern, die **ausschließlich pauschal besteuerten Arbeitslohn** aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung [...] erzielen und im gesamten Jahr 2022 keine weiteren anspruchsberechtigenden Einkünfte haben, gehört die EPP nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen.“

### 3. Erfordernis von Angaben in der Anlage Sonstiges

Gerne bestätigen wir Ihnen die im Rahmen der Frage 3 beschriebene Auffassung. Arbeitnehmer, die **ausschließlich** pauschal besteuerten Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung erzielen und die EPP von ihrem Arbeitgeber ausgezahlt bekommen haben, sind nicht verpflichtet die Anlage Sonstiges (Zeile 13 und 14) auszufüllen sofern sie keine Einkommensteuererklärung abgeben. Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ergibt sich in diesen Fällen nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Florian Horner



Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV C 5 | Lohnsteuer  
Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30 18682-1798  
E-Mail: [florian.horner@bmf.bund.de](mailto:florian.horner@bmf.bund.de)  
Internet: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

---

**Von:** BVL | Geschäftsstelle <[info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)>

**Gesendet:** Dienstag, 4. Juli 2023 09:59

**An:** Hensel, Matthias (IV C 5) <[Matthias.Hensel@bmf.bund.de](mailto:Matthias.Hensel@bmf.bund.de)>; Referat IVC5 <[IVC5@bmf.bund.de](mailto:IVC5@bmf.bund.de)>

**Betreff:** BVL-Eingabe - Zweifelsfragen bei der Energiepreispauschale

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Hensel,

anbei übersenden wir unser Schreiben zur Energiepreispauschale mit der Bitte um Stellungnahme.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Carmilla Mohaupt  
BVL-Geschäftsstelle  
Telefon: 030 - 58 58 40 4 0  
Telefax: 030 - 58 58 40 4 99  
E-Mail: [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)  
Web: [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)



**BVL Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.**

Reinhardtstraße 23, 10117 Berlin

Registergericht Berlin VR 356887 B

Vorstand: Uwe Rauhöft, Tobias Gerauer StB, Harald Hafer, Kathrin Klotzke-Rost StB, Bernhard Mayer StB, RA,  
Christian Munzel RA, André Rosenberger StB, Peter Späth, Christian Staller, Ali Tekin